

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM (2018) 375</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>227/18</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>StK</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Durch einheitliche Regelungen für alle Fonds und den Versuch der Vereinfachung bisheriger Verfahren zielt die Verordnung auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Förderempfänger und Verwaltung.</b>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<b>Der Verordnungsentwurf enthält als Dachverordnung gemeinsame Bestimmungen für die im Titel benannten sieben Fonds für die Förderperiode 2021-2027. In der kommenden Förderperiode sollen die Fonds folgende fünf Politikziele unterstützen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Ein intelligenteres Europa – innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel.</b></li><li><b>2. Ein grüneres, CO2-armes Europa.</b></li><li><b>3. Ein stärker vernetztes Europa – Mobilität und regionale IKT-Konnektivität.</b></li><li><b>4. Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.</b></li><li><b>5. Ein bürgernäheres Europa – nachhaltige und integrierte Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengegenden durch lokale Initiativen.</b></li></ol> <b>Von besonderer Bedeutung sind folgende Punkte mit Mittelrelevanz:</b>

	<p>1. Der Kofinanzierungssatz, mit dem sich die EU an einzelnen Projekten maximal beteiligen darf, sinkt für EFRE und ESF+ von 50% auf 40%.</p> <p>2. Ein Mittelverfall nicht für Vorauszahlungen eingesetzter Mittel soll wie im Zeitraum 2007-2013 wieder nach n+2 und nicht wie in dieser Förderperiode nach n+3 stattfinden.</p> <p>3. Es wird weiterhin in weniger entwickelten, Übergangs- und weiter entwickelten Regionen Förderung geben.</p> <p>4. Ein neuer Verteilungsmechanismus bei den EFRE- und ESF-Mitteln nimmt nicht wie bisher den Indikator BIP/Kopf in den Blick, sondern Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Bildungsabschlüsse, Schulabbrecherquote oder Nettozuzug von außerhalb der EU.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Der Vorschlag stützt sich auf Art. 39 174, 175, 162, 176 177 AEUV.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Die EU-Förderung stellt eine wesentliche Finanzierungsquelle der schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung dar.</p> <p>Die im Anhang XXII zu diesem Verordnungsentwurf vorgesehene neue Verteilungsmethode für die Kohäsionsmittel wird zu signifikanten Mittelverlusten für das Land führen. Deutschland wird lt. Entwurf zw. 18 und 20% an Mitteln verlieren.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) noch offen</p> <p>b) und c) nicht bekannt</p>